

## Vertrag:

zwischen dem

Deutschen Fußball-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt

- im folgenden DFB genannt-

und dem/der

Verein

vertreten durch:

Vereinsvertreter  
Straße  
PLZ Ort

- im folgenden Platzeigner genannt-

1. Der Platzeigner stellt dem DFB für das Training im Rahmen des DFB-Talentförderprogrammes seine Sportanlage in Augsburg mit ihren Einrichtungen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zur Verfügung. Die Sportanlage im Sinne dieses Vertrages umfasst

<input type="checkbox"/> 1.1 einen Rasenplatz mit Flutlicht	<input type="checkbox"/> 1.4 eine Sporthalle
<input type="checkbox"/> 1.2 einen Ausweichplatz mit Flutlicht	<input type="checkbox"/> 1.5 bewegliche Großstore, bewegliche Tore 5x2 Meter, ein Kopfballpendel
<input type="checkbox"/> 1.3 ein Vereinsheim mit Umkleidekabinen, Duschen, sanitären Anlagen, Lagerraum für Trainingsmaterialien, einen Besprechungsraum zur Durchführung von Schulungen	<input type="checkbox"/> 1.6 _____ (bitte ggfls. Zusatzblatt verwenden)

- Zur Verfügung stehende Einrichtungen bitte ankreuzen -

Der DFB darf die Sportanlage wöchentlich, grundsätzlich montags in der Zeit von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, nutzen. Die genauen Termine werden rechtzeitig abgestimmt. Die Parteien können im Einzelfall oder generell andere Termine und andere Zeiten vereinbaren.

2. Der DFB verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Sportanlage sachgerecht und sorgfältig zu behandeln. Ortsrechtliche Bestimmungen über die Benutzung der Sportanlage sind zu beachten.

3. Für die Überlassung der Sportanlage und der mitüberlassenen Einrichtungen zahlt der DFB an den Platzeigner –vorbehaltlich der Vertragsdauer (Nr. 4)- zweimal jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 600,- € (incl. gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das Konto

Bank:  
IBAN.:  
BIC:  
Verwendungszweck:

Die Zahlung erfolgt bis 30. April und 31. Oktober eines Jahres, soweit der Vertrag zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet ist (Nr. 4). Abweichende Zahlungsziele bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung beider Parteien.

Der Platzeigner stellt den DFB frei von denkbaren Forderungen Dritter, die diese für die Nutzung von Einrichtungen nach den Ziffern 1.1 – 1.6 erheben, sofern nicht alle Einrichtungen bei dem Platzeigner zur Verfügung stehen oder deren Nutzung infolge eines Umstandes, den der Platzeigner zu vertreten hat, nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.

4. Der Vertrag gilt rückwirkend vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2018. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr bis zum 31.07. des Folgejahres, wenn er nicht von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Vertragsende gekündigt wird. Der DFB kann den Vertrag vorzeitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn das DFB-Talentförderprogramm an dem Standort der Sportanlage eingestellt wird. Das Recht beider Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
5. Beide Parteien haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Verantwortungsbereiche. Der Platzeigner haftet insbesondere für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten oder Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Platzanlage oder der sonstigen, seiner baulichen oder sonstigen Betreuung unterliegenden Einrichtungen und Anlagen verursacht worden sind.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Ort, den

Frankfurt am Main, den

.....  
Verein

.....  
Generalsekretär

.....  
Direktor

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND